

BGer 8F 16/2007 vom 17. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_16_2007

FR: TF 8F 16/2007 du 17 mars 2008

IT: TF 8F 16/2007 del 17 marzo 2008

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ist die Revision eines Urteils des Bundesgerichts u.a. zulässig, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Als "neu" gelten Tatsachen, welche sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen. Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Sollen bereits vorgebrachte Tatsachen mit den neuen Mitteln bewiesen werden, so hat der Gesuchsteller auch darzutun, dass er die Beweismittel im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Entscheidend ist ein Beweismittel, wenn angenommen werden muss, es hätte zu einem andern Urteil geführt, falls das Gericht im Hauptverfahren hievon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsermittlung dient. Es genügt daher beispielsweise nicht, dass ein neues Gutachten den Sachverhalt anders bewertet; vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen. Für die Revision eines Entscheides genügt es nicht, dass der Gutachter aus den im Zeitpunkt des Haupturteils bekannten Tatsachen nachträglich andere Schlussfolgerungen zieht als das Gericht. Auch ist ein Revisionsgrund nicht schon gegeben, wenn das Gericht bereits im Hauptverfahren bekannte Tatsachen möglicherweise unrichtig gewürdigt hat. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Würdigung erfolgte, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 110 V 141 Erw. 2, 293 Erw. 2a, 108 V 171 Erw. 1; vgl. auch BGE 118 II 205). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 105 Abs. 2 OG und Art. 132 OG konnten in Streitigkeiten mit enger Kognition oder in Fällen mit weiter Kognition nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss eines zweiten Schriftenwechsels neue erhebliche Tatsachen oder schlüssige Beweismittel nur noch vorgebracht werden, wenn diese eine Revision im Sinne von Art. 137 lit. b OG zu rechtfertigen vermöchten (BGE 127 V 353 ; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 10. Dezember 2001 [I

600/00]). An dieser Rechtsprechung ist auch unter der Herrschaft des BGG festzuhalten.

E. 2

Zur Begründung des Revisionsgesuchs macht der Gesuchsteller geltend, er leide an einem Kleinhirnbrückenwinkeltumor, welcher am 15. Februar 2001 mit einem Gamma-Knife behandelt worden sei. Entgegen den Ausführungen des Bundesgerichts habe Frau Dr. med. L. _____, Fachärztin für Neurochirurgie, in ihrem Bericht vom 19. November 2007 festgehalten, die Schwindelsymptomatik sei nur teilweise auf das Meningeom zurückzuführen. Ferner bestehe auf Grund der Untersuchungen vom 2. Oktober 2007 eine Retrolisthese C4/5, welche ebenfalls dem Sturz vom 27. Januar 2005 zuzuschreiben sei.

E. 3.1

Unter diesen Umständen kann mit Bezug auf die Röntgenbilder das Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG bejaht werden. Sodann ist zu prüfen, ob die vom Gesuchsteller im vorliegenden Verfahren neu aufgelegten Arztberichte die Tatsachen- und Beweislage, wie sie sich im Hauptverfahren präsentierte, entscheidend zu verändern vermögen.

E. 3.2

Frau Dr. med. L. _____ führt in ihrem Bericht vom 1. November 2007 ausdrücklich aus, der Schwindel sei auf den Kleinhirnbrückenwinkeltumor zurückzuführen. Die Bildgebung zeige ferner ein zerviko-occipitales und zerviko-vertebrales Syndrom, welche degenerativer Genese seien. Bezüglich der Retrolisthese von C4-C5 wird eine traumatische Ursache lediglich als Möglichkeit in Betracht gezogen. Mit diesen Ausführungen bestätigt Frau Dr. med. L. _____ die im Recht liegenden medizinischen Unterlagen, wonach der Schwindel nicht auf den Sturz vom 27. Januar 2005 zurückzuführen ist. Die Diagnose der Retrolisthese C4-C5 vermag hieran nichts zu ändern, zumal die Ärztin selbst einen Zusammenhang mit dem Unfall als blosse Möglichkeit berücksichtigt und die Retrolisthese als minimalst bezeichnet. Die widersprüchliche Kausalitätsbegründung der Frau Dr. med. L. _____ im Bericht vom 19. November 2007 im Vergleich zu ihrem Bericht vom 1. November 2007 vermag sodann kein Revisionsgesuch zu begründen, denn dabei handelt es sich nicht um eine Sachverhaltsermittlung, sondern um eine revisionsrechtlich unerhebliche Sachverhaltswürdigung (vgl. BGE 110 V 141 Erw. 2).

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; BGE 133 V 637). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.